



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

23. Dezember 2024 – 17. Januar 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Das deutschsprachige Team des Presse- und Informationsdienstes wünscht Ihnen



Die Zeit bis zum 3. Januar 2025 ist an sich sitzungsfrei.

Es ist nicht jedoch ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 7. Januar 2025

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtssache C-521/21 Rzecznik Praw Obywatelskich (Antrag auf Ausschluss eines Richters eines ordentlichen Gerichts)

Richterliche Unabhängigkeit

In einem Rechtsstreit wegen einer Geldforderung vor einem polnischen Zivilgericht hat der Beklagte beantragt, die mit der Sache befasste Richterin auszuschließen, weil sie nicht wirksam zur Richterin bestellt worden sei. Sie sei nämlich auf Vorschlag des Landesjustizrats ernannt worden, der keine unabhängige Einrichtung sei.

Das mit dem Ausschlussantrag befasste Gericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen vorgelegt. Es möchte wissen, ob das unionsrechtliche Erfordernis eines durch Gesetz errichteten Gerichts im Fall einer solchen Ernennung nicht erfüllt ist. Außerdem möchte es wissen, ob es eine so ernannte Person vom Verfahren ausschließen können muss, ungeachtet eines Urteils des polnischen Verfassungsgerichtshofs, das eine solche Prüfung untersage.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 8. Januar 2025

Urteil des **Gerichts** in der Rechtssache T-354/22 Bintl / Kommission

Datenübermittlung in die USA

Ein Besucher der Website <https://futureu.europa.eu> beanstandet vor dem Gericht der EU, dass die Kommission beim Aufruf dieser Website seine personenbezogenen Daten an Empfänger in den USA übermittelt habe. Nach US-Recht dürften die dortigen Behörden jedoch auf Daten, die aus der EU übermittelt werden, zugreifen. Es gebe keinen Beschluss, mit dem die Kommission die Angemessenheit des Datenschutzes in den USA

festgestellt hätte. Zudem biete eine auf Grundlage von Standardvertragsklauseln erfolgte Datenübermittlung in die USA ohne zusätzliche Maßnahmen keinen angemessenen Schutz.

Der Besucher der Website beantragt außerdem, festzustellen, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, auf seinen Antrag auf Auskunft über die Verarbeitung seiner Daten und über etwaige Schutzmaßnahmen hin tätig zu werden. Ferner beantragt er Schadensersatz in Höhe von 1.200 Euro.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Januar 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-394/23 Mousse

Anredatedaten von Kunden

Wer bei dem französischen Bahnunternehmen SNCF Connect online eine Fahrkarte erwerben möchte, muss sich zwischen der Anrede „Herr“ oder „Frau“ entscheiden.

Der französische Verband Mousse ist der Ansicht, dass diese Verpflichtung gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstoße, insbesondere gegen den Grundsatz der Datenminimierung. Er rief daher die französische Datenschutzbehörde an. Da die Datenschutzbehörde seine Ansicht nicht teilte und die Beschwerde zurückwies, wandte sich der Verband an den französischen Staatsrat. Dieser hat den Gerichtshof um Auslegung der DSGVO ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Juli 2024 u.a. die Auffassung vertreten, dass die systematische Verarbeitung von Anredatedaten nicht als für die Vertragsanbahnung oder -erfüllung erforderlich anzusehen sei, wenn sie darauf abziele, in Übereinstimmung mit der allgemeinen Verkehrssitte in der geschäftlichen Kommunikation eine personalisierte geschäftliche Kommunikation zu ermöglichen oder eine Anpassung der Beförderungsdienstleistung aufgrund des Geschlechts der betroffenen Person zu gewährleisten. Die Verarbeitung der Anredatedaten von Kunden eines Transportunternehmens könne auch nicht als zur Wahrung der vom Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgten berechtigten Interessen erforderlich angesehen werden, wenn das

Unternehmen dieses Interesse den Betroffenen nicht mitgeteilt habe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 9. Januar 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-416/23 Österreichische Datenschutzbehörde (Exzessive Anfragen)

Exzessive Datenschutzbeschwerden

Nachdem ein Bürger bei der österreichischen Datenschutzbehörde bereits über 70 Beschwerden eingereicht hatte, mit denen er geltend machte, dass verschiedene datenschutzrechtlich Verantwortliche seine Anträge auf Auskunft oder Löschung nach der Datenschutz-Grundverordnung nicht beantwortet hätten, lehnte die Behörde eine weitere Beschwerde als exzessiv ab.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof möchte wissen, ob das überhaupt möglich ist, und wenn ja, unter welchen Umständen. Zudem möchte er wissen, ob die Behörde bei Vorliegen einer exzessiven Beschwerde frei wählen kann zwischen der Nichtbearbeitung und der Erhebung einer Gebühr (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 5. September 2024 die Ansicht vertreten, dass Anfragen (worunter auch Beschwerden fielen) nicht allein aufgrund ihrer Anzahl innerhalb eines bestimmten Zeitraums als „exzessiv“ eingestuft werden könnten. Die Aufsichtsbehörde müsse außerdem nachweisen, dass der Antragsteller mit missbräuchlicher Absicht handle. Eine Aufsichtsbehörde könne bei exzessiven Anfragen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung wählen, ob sie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangt oder sich weigert, aufgrund der Anfrage tätig zu werden.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 9. Januar 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-581/23 Beevers Kaas

Alleinvertriebsvereinbarungen - Bedingung der parallelen Auferlegung

Der belgische Käsegroßhändler Beevers Kaas genießt aufgrund eines Vertrags mit der niederländischen Milchproduktekooperative Cono das Alleinvertriebsrecht für Beemster-Käse in Belgien.

Beevers Kaas ist der Ansicht, dass Unternehmen der Supermarktgruppen Albert Heijn und Ahold Delhaize ihr Alleinvertriebsrecht verletzen, und hat sie daher vor den belgischen Gerichten auf Unterlassung verklagt.

Diese Unternehmen machen u.a. geltend, dass die Alleinvertriebsvereinbarung gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoße. Sie erfülle nämlich nicht die Zulässigkeitsvoraussetzung der „parallelen Auferlegung“. Denn die Strategie von Cono, dass in den Niederlanden bezogene Beemster-Produkte nicht aktiv in Belgien verkauft werden sollten, sei zum Zeitpunkt der Gewährung des Alleinvertriebsrechts an Beevers Kaas nicht allen anderen zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Wiederverkäufern mitgeteilt und von ihnen allen verlangt worden, sich daran zu halten.

Das Berufungsgericht Antwerpen hat den Gerichtshof um Klärung ersucht, unter welchen Umständen die Bedingung der parallelen Auferlegung als erfüllt angesehen werden kann.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen



Dienstag, 14. Januar 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-19/23 Dänemark / Parlament und Rat (Angemessene Mindestlöhne)

Nichtigkeitsklage gegen Richtlinie über angemessene Mindestlöhne

Dänemark hat beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne erhoben.

Es macht u.a. geltend, dass der EU-Gesetzgeber mit dem Erlass der Richtlinie den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung überschritten und gegen die Zuständigkeitsverteilung nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen habe. Die Richtlinie greife unmittelbar in die Festsetzung des Lohnniveaus in den Mitgliedstaaten ein und betreffe das Koalitionsrecht, das nach dem AEUV von der Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers ausgenommen sei.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Dienstag, 14. Januar 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-590/23 Pelham

Sampling (elektronisches Kopieren von Audiofragmenten)

Mitglieder der deutschen Musikgruppe Kraftwerk gehen seit vielen Jahren juristisch dagegen vor, dass zwei Sekunden einer Rhythmussequenz aus ihrem Musikstück „Metall auf Metall“ elektronisch kopiert und in fortlaufender Wiederholung dem Titel „Nur Mir“ der Sängerin Sabrina Setlur unterlegt wurden. Sie haben deswegen die Komponisten und den Tonträgerhersteller dieses Titels vor den deutschen Gerichten verklagt.

Im Rahmen dieses Rechtsstreits hat der EuGH bereits im Jahr 2019 Fragen des deutschen Bundesgerichtshofs zum Sampling beantwortet (siehe Pressemitteilung [Nr. 98/19](#)).

Vor dem Bundesgerichtshof stellt sich nunmehr die neue Frage, ob das streitige Sampling seit einer Änderung des deutschen Urhebergesetzes im Jahr 2021 als zulässige Nutzung zum Zwecke eines sogenannten Pastiche anzusehen ist. Ein wesentliches Merkmal eines Pastiche sei, dass er an ein bestehendes Werk erinnere, gleichzeitig aber wahrnehmbare Unterschiede aufweise. Fraglich sei aber, welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine zulässige Nutzung zum Zwecke des Pastiche im Sinne

der Urheberrechtsrichtlinie 2011/29 vorliegt. Der Bundesgerichtshof hat den EuGH daher erneut um Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Januar 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-277/23 Ministarstvo financija („Erasmus+“-Stipendium)

Steuerliche Berücksichtigung eines Erasmus-Stipendiums

Ein Student aus Kroatien erhielt von einer finnischen Universität ein „Erasmus+“-Mobilitätsstipendium, um dort im Studienjahr 2014/15 während fünf Monaten studieren zu können.

Die kroatischen Steuerbehörden berücksichtigten dieses Mobilitätsstipendium bei der Berechnung der Einkommensteuer der Mutter. Dies hatte zur Folge, dass die Mutter ihren Anspruch auf Erhöhung des Grundfreibetrags für unterhaltsberechtigter Kinder verlor.

Die Mutter hat den Steuerbescheid vor den kroatischen Gerichten angefochten. Sie ist der Ansicht, dass der aus der Berücksichtigung des Mobilitätsstipendiums folgende Steuernachteil gegen Unionsrecht verstößt. Das kroatische Verfassungsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 4. Juli 2024 einen Verstoß gegen das Unionsrecht bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Januar 2025

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der

Rechtssache C-600/23 Royal Football Club Seraing

FIFA: Verbot der Beteiligung Dritter an den wirtschaftlichen Rechten von Spielern

2015 führte die FIFA neue Regeln betreffend das Eigentum Dritter an den wirtschaftlichen Rechten von Spielern und den Einfluss Dritter auf Vereine ein.

Danach dürfen weder Vereine noch Spieler mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einer Transferentschädigung gewährt.

Außerdem darf kein Verein einen Vertrag unterzeichnen, der es dem/den gegnerischen Verein(en) und umgekehrt oder Dritten ermöglicht, in Beschäftigungs- und Transferangelegenheiten die Fähigkeit zu erwerben, die Unabhängigkeit oder die Politik des Vereins oder die Leistungen seiner Mannschaften zu beeinflussen.

Die FIFA-Disziplinarkommission verhängte gegen den belgischen Royal Football Club Seraing Registrierungssperren und eine Geldstrafe in Höhe von 150 000 Schweizer Franken, weil er gegen diese Verbote verstoßen habe. Der Verein hatte nämlich mit dem maltesischen Unternehmen Doyen Sports Investment, dessen Geschäftstätigkeit sich auf die finanzielle Unterstützung von Fußballvereinen konzentriert, Finanzierungsvereinbarungen für bestimmte Spieler abgeschlossen. Diese Vereinbarungen gewährten Doyen Sports Investment 30 bzw. 25 % des aus den Verbandsrechten stammenden finanziellen Wertes der Spieler.

Der vom Club Seraing bei der Berufungskommission der FIFA eingelegte Einspruch, seine anschließend beim schweizerischen Sportschiedsgericht eingelegte Berufung und seine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs vor dem Schweizerischen Bundesgericht blieben ohne Erfolg.

Der Club begehrt jetzt im Rahmen eines Verfahrens gegen die FIFA, die UEFA und den belgischen Fußballverband URBSFA vor den belgischen Gerichten die Feststellung, dass die streitigen FIFA-Regeln gegen Unionsrecht verstoßen. Außerdem verlangt er Schadensersatz.

Der belgische Kassationshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht es verbietet, dass einem Schiedsspruch Rechtskraft und Beweiskraft gegenüber Dritten verliehen wird, wenn die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht von einem Gericht eines Staates vorgenommen worden ist, der nicht Mitglied der EU und nicht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof berechtigt ist.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

